

V. Gewerbewesen.

Darin liegt noch keine Herrschaft der materiellen Interessen, daß die eine oder die andre Seite der menschlich-geistigen Tätigkeit sich namentlich in der Industrie, Technik, im Handel, überhaupt im Produzieren von materiellen Gütern manifestiert. Immer bleibt dies und unter allen Umständen eine Operation des Geistes, die in lebendiger Beziehung zu den übrigen Geistesoperationen, aus denen die sogen. ideellen Interessen hergeleitet werden, steht. Ja, im Gegenteile sind es gerade die materiellen Interessen, die als wahres, festes Fundament politischer Tüchtigkeit der Völker und sonach auch des Ausbaues politischer Ideologie und des Vernunftgebäudes überhaupt zuletzt erscheinen. Reichenbach.

A. Allgemeines.

Gewerbe ist im allgemeinen jede auf Erwerb gerichtete Berufstätigkeit. Es zählen hierzu vorwiegend: Industrie, Handwerk, persönliche Dienstleistungen niedrer Art, Handel, Verkehrs- und Transportgewerbe (außer den Eisenbahnen und Posten) sowie das Bewirtungs- und Beherbergungswesen. Im engern Sinne versteht man unter Gewerbe nur jene berufsmäßige Erwerbstätigkeit, die durch Bearbeitung von Rohstoffen (Stoffveredlung) wertvolle Güter herstellt; man bezeichnet sie gewöhnlich als Gewerbesleiß oder Industrie und unterscheidet Großbetrieb und Kleingewerbe. Nicht zu den Gewerben zählen: Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, wissenschaftliche und künstlerische Berufe, persönliche Dienstleistungen höherer Art (z. B. Ärzte, Lehrer) und die Hauswirtschaft.

Nach der deutschen Gewerbeordnung werden drei Arten von Gewerben unterschieden: Stehender Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen (der Hausierhandel außerhalb des Gemeindebezirks oder Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung, auch „Wandergewerbe“ genannt) und der Marktverkehr. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes ist im allgemeinen jedermann freigegeben und ist lediglich eine Anzeige der Geschäftseröffnung an die Gemeindebehörde vorgeschrieben. Jedoch bedürfen ausnahmsweise gewisse Gewerbe zum Betrieb und zur Errichtung der Anlagen einer Erlaubnis (Konzession). Besonders Beschränkungen ist das Hausieren, und zwar sowohl innerhalb wie außerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung, unterworfen; für diese Art des Hausierens (Wandergewerbe oder Gewerbebetrieb im Umherziehen) ist vor allem die regelmäßige Einholung eines Wandergewerbescheins und die Entrichtung einer besondern Abgabe vorgeschrieben. Auf Jahrmärkten dürfen außer den in der Gewerbeordnung genannten Waren Verzehrungsgegenstände und Fabrikate jeglicher Art feilgehalten werden.

Zur Vertretung der Interessen des Handels und des Gewerbes dienen die Handels- und die Gewerbekammern. Das beste Spiegelbild von deren Tätigkeit geben die Jahresberichte. Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide liegen im Bezirke der Handels- und der Gewerbekammer